

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 21. Oktober 1999

4. Stück

39. Verlautbarung des Universitätslehrganges „Bildungsmanagement“ der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

39. Verlautbarung des Universitätslehrganges „Bildungsmanagement“ der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

An der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wird ein Universitätslehrgang für Bildungsmanagement basierend auf § 23 des UniSTG, BGBl I Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung, mit Beschluß des Fakultätskollegiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck in der Sitzung vom 24. März 1999 und Genehmigung des Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (10. September 1999; GZ 52.308/182-I/D/2/99) ab Beginn des Wintersemesters 1999/2000 eingerichtet.

Vorbemerkung

Artikel I

Errichtung – Ausgangssituation

Die Notwendigkeit zur Weiterbildung ist unbestritten, die Einforderung des und Aufforderung zum lebenslangen bzw. lebensbegleitenden Lernen wird täglich erneuert. Eine der daraus resultierenden Konsequenzen ist, daß das Angebot im (Weiter-) Bildungsbereich explodiert und Anbieter ständig mit neuen und wachsenden Anforderungen sowohl inhaltlichen als auch organisatorischen Ursprungs konfrontiert sind.

Unter Berücksichtigung der bildungspolitischen Bedeutung eines Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen, der Wichtigkeit eines entsprechenden Bildungsangebotes für die Anbieter im Einzugsbereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der bisher gepflogenen Öffnung der Fakultät über den Kreis der TeilnehmerInnen ordentlicher Studienrichtungen hinaus, des Angebotes der organisatorischen Unterstützung durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und dem Land Tirol wird ein

Universitätslehrgang Bildungsmanagement

errichtet.

Artikel II

Ziele des Universitätslehrganges

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 Z 17 des UniStG, dienen Universitätslehrgänge der Weiterbildung. Der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges liegt in der Weiterbildung auf dem Gebiet des Bildungsmanagements bzw. dem Auf- und Ausbau professioneller Handlungskompetenz von BildungsmanagerInnen. Der Universitätslehrgang Bildungsmanagement

dient der Fort- und Weiterbildung in bestimmten Fachgebieten und soll vorwiegend die Erlangung praktischer Kompetenz unterstützen:

- Handlungskompetenz hat drei Ebenen, die alle im Lehrgang besondere Berücksichtigung finden sollen: fachliche Kompetenz durch das Angebot von Fachwissen, das von Experten vermittelt wird,
- Soziale Kompetenz durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle als BildungsmanagerIn und dem gemeinsamen Lernen von und mit anderen BildungsmanagerInnen,
- Methoden-Kompetenz verstanden als Kompetenz zur Umsetzung von Methoden des Bildungsmanagements zielt speziell in diesem Universitätslehrgang darauf ab, die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung der Lehrgangsinhalte zu fördern und einzufordern.

Artikel III

TeilnehmerInnen, Eingangsvoraussetzungen, Aufnahmebedingungen, Gebühren

Entsprechend den Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges wendet sich dieser an Personen mit ausreichender Berufserfahrung, vor allem auf dem Gebiet des Bildungsmanagements. Im Speziellen sind dies:

- LeiterInnen von Bildungsorganisationen
- Hauptamtliche MitarbeiterInnen von Bildungsorganisationen mit einschlägigen Erfahrungen, die eine Leitungsposition anstreben
- Projektverantwortliche in diversen Bereichen/Institutionen der Weiterbildung
- Betriebliche WeiterbildnerInnen bzw. PersonalentwicklerInnen sowohl aus privaten Unternehmungen als auch aus öffentlichen Institutionen
- Freiberufliche WeiterbildnerInnen mit hinreichenden Erfahrungen.

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt gemäß § 41 f UniStG. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung der TeilnehmerInnen trifft die wissenschaftliche Leitung nach Anhörung der Aufnahmekommission, die sich aus Vertretern der Lehrgangsleitung zusammensetzt, bzw. von dieser bestellt wird. Entscheidungsgrundlage ist dabei ein Aufnahmeverfahren, dem die folgenden Kriterien zugrunde liegen:

- Das aktuelle berufliche Feld des/der BewerberIn muß im Bereich der Weiterbildung situiert sein.
- Mindestens 2jährige Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung.
- Die Zulassung erfolgt darüberhinaus auf der Grundlage eines Aufnahmegespräches mit der Lehrgangsleitung ...
- ... und einem schriftlichen Antrag, in dem der Teilnahmewunsch begründet wird und dem ein Lebenslauf beiliegt.
- Reifeprüfung und Universitätsabschluß sind erwünscht, nicht aber Voraussetzung.

Um einen Erfahrungsaustausch zwischen mehreren Ländern zu ermöglichen, wird folgende Aufteilung der Teilnehmerschaft angestrebt:

18 Personen aus Südtirol

12 Personen aus Nordtirol bzw. Österreich

Der Lehrgang findet nur bei einer Anzahl von mindestens 20 TeilnehmerInnen statt.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des weiteren von der Einzahlung des Teilnehmerbetrages sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

Artikel IV Studienplan

Der Universitätslehrgang ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

Die Dauer des Lehrgangs beträgt 4 Semester.

Während dieser 4 Semester sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 Semesterstunden (insgesamt 900 Unterrichtseinheiten zu absolvieren in Präsenzphasen, Fernstudien, Gruppenarbeiten und Online-Studien) aus den Fachbereichen

- Leitung von Bildungsorganisationen
- Entwicklung persönlicher, sozialer und organisatorischer Identität
- Dienstleistung am Kunden
- Selbstreflexive Lernprozeßgestaltung (Erläuterungen dazu siehe Studienplan Abs. 4, S. 12) zu absolvieren.

Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 des UniStG die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger TeilnehmerInnen zu berücksichtigen und findet deshalb überwiegend in Wochenendblöcken statt.

Als Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges sind Prüfungen aus den Fachbereichen sowie eine kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrganges abzulegen.

Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird durch ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestellttes Abschlußzeugnis bestätigt.

Absolventinnen und Absolventen dieses Universitätslehrganges ist die Bezeichnung „akademische Bildungsmanagerin“ bzw. „akademischer Bildungsmanager“ zu verleihen.

Artikel V Lehrgangsträger und wissenschaftliche Leitung

Träger des Universitätslehrgangs ist die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck. Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und dem Land Tirol durchgeführt.

Die wissenschaftliche Leitung obliegt der jeweiligen, von der Fakultät aus den einschlägig ausgewiesenen habilitierten Mitgliedern auszuwählenden Person.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und das Land Tirol nominieren in Übereinstimmung mit der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck die organisatorische Leitung des Universitätslehrgangs. Diese verantwortet die administrative Betreuung des Lehrgangs. Wissenschaftliche und organisatorische Leitung bilden gemeinsam die Lehrgangsleitung. Diese wird unterstützt durch die operative Leitung und das Lehrgangssekretariat.

Die Lehrgangsleitung setzt sich aus der Wissenschaftlichen und der Organisatorischen Leitung zusammen und trägt die Gesamtverantwortung für den Universitätslehrgang. In der

Zusammensetzung dieses Gremiums kommt das wissenschaftliche Anliegen und die Praxisorientierung des Universitätslehrgangs zum Ausdruck.

Die Lehrgangsleitung bestellt die Personen für folgende Aufgaben, wobei die Letztverantwortung und –entscheidung bei der wissenschaftlichen Leitung liegt:

- Aufnahmekommission
- Lehrgangskollegium
- Prüfungskommission der Abschlußprüfung
- Operative Leitung

Artikel VI Kosten des Lehrgangs

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt teilweise durch die Einhebung von Teilnehmerbeträgen und Prüfungsgebühren. Der Lehrgang findet nur bei einer Anzahl von mindestens 20 TeilnehmerInnen statt. Die darüberhinausgehenden sonstigen Personal-, Sach- und Organisationskosten, sowie Kosten für inhaltliche Arbeiten werden von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und dem Land Tirol übernommen und nicht von der Universität.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und das Land Tirol können Förderungsmittel öffentlicher und privater Stellen für die Finanzierung des Universitätslehrganges heranziehen.

Da für die Durchführung des Lehrgangs keine Kostendeckung mittels Teilnehmerbeträge angestrebt wird, übernimmt die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und das Land Tirol eine nicht widerrufbare Ausfallhaftung.

Artikel VII Lehrgangstaxen

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn des Studienjahres gemäß § 5 Hochschulgesetz eine Lehrgangsgebühr fest.

Studienplan

*„What one sees at the top of the mountain ist not what one sees at the bottom.
Without this wisdom, we close our minds to all that we cannot view from our position
and so limit our capacity to grow and improve.“*

KIM, W.C.; MAUBORGNE, R.A. 1992

Grundverständnis von Lehr- Lernprozessen und dessen Umsetzung

Die neuen Anforderungen an (*Aus-*)Bildung beziehen sich vor allem auf das Zurechtfinden in und verantwortungsvolle Umgehen mit zunehmend komplexeren, unsicheren, wert- und interessensbeladenen Praxissituationen. Vor diesem Hintergrund wird das dem Lehrgang für Bildungsmanager zugrundeliegende Basisverständnis von Lehr- und Lernprozessen in folgenden handlungsorientierten Aussagen festgehalten:

- *Das eigene Tun/die eigene Praxis zum zentralen Lernort* zu machen. Der Erwerb von Wissen und Einsichten über sich selbst, die eigenen Antriebskräfte und Orientierungen, das Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen ist für den Lehrgang zentrales Ziel.
- *Erfahrungen* sind die Grundlage für jede Weiterentwicklung. Sie beinhalten das individuelle Veränderungspotential. Jedes neue Wissen wird zuerst an ihnen geprüft und nur im Kontext mit bereits gemachten Erfahrungen internalisiert.
- *Theorie* hat in einer so verstandenen Lernwelt einen ganz besonderen Stellenwert: Sie ist der Schlüssel, der die Praxis zugänglich macht und verständlich werden läßt. Diesem Anspruch wird sie dann gerecht, wenn sie in „Dialog“ mit den individuellen praktischen Erfahrungen gebracht wird.
- Der *Transfer* in die eigene berufliche Praxis sichert die Verbindung des erworbenen Wissens mit der „realen“ Welt.
- *Erfahrungsaustausch – Networking – Professionalisierung* An dieser Bildungsveranstaltung nehmen Experten für Bildungsfragen teil. Das dabei zur Verfügung stehende professionelle Wissen der Berufsgruppe soll entsprechend genützt werden. (Kooperation - Konkurrenz)
- *Entwicklungen und Trends erkennen* - Bildungsmanager beschäftigen sich berufsmäßig mit Bildungs- und Entwicklungstendenzen; die eigene Weiterentwicklung soll dabei so angelegt sein, daß man auch zukünftig ein „guter“ Bildungsmanager bleibt und durch systematische Lektüre relevanter Publikationen sein Wissen laufend erweitert und neue Anregungen erhält.
- *Struktur des Arbeitsfeldes/der Arbeit von BildungsmanagerInnen* - Einbeziehen des tatsächlichen Handlungsrahmens – Berücksichtigung, daß Bildungsmanagement in der Regel in einem organisatorisch-kulturellen Kontext erfolgt.

Diese Grundsätze haben zur Konsequenz, daß die **TeilnehmerInnen** in einem solchen Konzept nicht Konsumenten von Inhalten, sondern **Co-Produzenten** eines lebendigen Prozesses sind!

Qualifikationsperspektive - Ziele / Nutzen

Der Lehrgang qualifiziert in Bildungsmanagement und wird mit einem Zertifikat zum/zur „Akademischen/r BildungsmanagerIn“ abgeschlossen. Der Universitätslehrgang orientiert sich am

Leitziel
Entwicklung professioneller Handlungskompetenz
als BildungsmanagerIn.

Ablauf und Inhalte – der Studienplan im Detail

Im Universitätslehrgang für Bildungsmanagement sind 705 Unterrichtseinheiten vorgesehen, die sich auf 4 Semester wie folgt (die Lehrgangsteilnehmer/-teilnehmerinnen haben mit einer zeitlichen Belastung über das Ausmaß der Lehrveranstaltungen hinausreichend bspw. für Gruppenarbeiten und Online-Forum zu rechnen):

| 1. SEMESTER Bezeichnung der Veranstaltung | Dauer in Tagen | Dauer in Semester- wochenstunden |
|--|----------------|-------------------------------------|
| Einführungsworkshop | 3,0 | 2 |
| Berufsrolle von BildungsmangerInnen | 1,5 | 1 |
| Bildungsmarkt | 3,0 | 2 |
| Pädagogische Grundorientierung | 3,0 | 2 |
| Zeit- und Selbstmanagement | 1,5 | 1 |
| Programm- und Produktgestaltung | 3,0 | 2 |
| Selbstreflexive Lernprozeßgestaltung | 1,5 | 1 |
| Gesamtstundenausmaß im 1. Semester: | | 11 |

| 2. SEMESTER Bezeichnung der Veranstaltung | Dauer in Tagen | Dauer in Semester- wochenstunden |
|--|----------------|-------------------------------------|
| Projektmanagement | 1,5 | 1 |
| Ressourcenmanagement | 3,0 | 2 |
| Ressourcensteuerung | 3,0 | 2 |
| Die „relevante“ Umwelt | 1,5 | 1 |
| Organisationsentwicklung | 3,0 | 2 |
| Selbstreflexive Lernprozeßgestaltung | 4,5 | 3 |
| Gesamtstundenausmaß im 2. Semester: | | 11 |

| 3. SEMESTER Bezeichnung der Veranstaltung | Dauer in Tagen | Dauer in Semester- wochenstunden |
|--|----------------|-------------------------------------|
| Kommunikation und Konflikte | 3,0 | 2 |
| Mitarbeiterführung | 3,0 | 2 |
| Marketing | 3,0 | 2 |
| Beziehungsmangement – Kundenorientierung | 1,5 | 1 |
| Selbstreflexive Lernprozeßgestaltung | 6,0 | 4 |
| Gesamtstundenausmaß im 3. Semester: | | 11 |

| 4. SEMESTER Bezeichnung der Veranstaltung | Dauer in Tagen | Dauer in Semester- wochenstunden |
|---|----------------|-------------------------------------|
| Operative Erarbeitung des Programms | 3,0 | 2 |
| Zertifikate und Berechtigungen | 1,5 | 1 |
| Qualitätssicherung und -entwicklung | 1,5 | 1 |
| Produktcontrolling | 3,0 | 2 |
| Sicherung der Produktqualität und des Transfers | 4,5 | 3 |
| Selbstreflexive Lernprozeßgestaltung | 7,5 | 5 |
| Gesamtstundenausmaß im 4. Semester: | | 14 |

Prüfungsordnung

1. Im Rahmen des Universitätslehrganges sind im Sinne des § 52 UniStG aus den Pflichtfächern (mit Ausnahme der selbstreflexiven Lernprozeßgestaltung) Fachprüfungen zu absolvieren. Die Form der Prüfung wird von den Vortragenden der betreffenden Veranstaltung nach Rücksprache mit der wissenschaftlichen Leitung vor Beginn der Veranstaltung festgelegt.

Fachprüfungen sind aus folgenden mit gekennzeichneten Pflichtfächern zu absolvieren:

1. Semester

Bildungsmarkt
Pädagogische Grundorientierung
Zeit- und Selbstmanagement
Programm-/Produktgestaltung
Reflexive Lernprozeßgestaltung

2. Semester

Projektmanagement
Ressourcen-Management I
Ressourcen-Management II
Relevante Umwelt
Organisationsentwicklung
Reflexive Lernprozeßgestaltung

3. Semester

Kommunikation und Konflikt
Mitarbeiterführung
Marketing/Kundenorientierung
Reflexive Lernprozeßgestaltung

„X“ **Fachprüfungen können - je nach Angemessenheit - in folgenden Formen gestaltet sein:**

| | |
|---|---|
| X | |
| X | - Schriftliche Hausarbeit |
| X | - Organisation von wechselseitigen Betriebsbesichtigungen unter einem einschlägigen Leitthema |
| X | - Mündliche Prüfungen |
| X | - Rezensionen von Fachartikeln |
| X | - (fächerübergreifende) Referate |
| X | - verantwortliche Organisation von Lehr-/Lernblöcken |
| X | - Klausuren |

X
X

4. Semester

Programmgestaltung/Zertifizierung
Qualitätssicherung
Strategisches Controlling
Trainerauswahl/Produktqualität
Reflexive Lernprozeßgestaltung

| |
|---|
| X |
| X |
| X |
| X |

Die Fachprüfungen werden von den Vortragenden der betreffenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Prüfungsdidaktik und Inhalt müssen miteinander korrespondieren. Der Erfolg bei Fachprüfungen ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 UniStG auf einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen.

2. Im Rahmen der selbstreflexiven Lernprozeßgestaltung ist eine Fallstudienarbeit durchzuführen. Fallstudienarbeiten sind Einzelprüfungen, die der Umsetzung gelernter Inhalte in die betriebliche Erfahrungswelt der TeilnehmerInnen dienen. Sie erstrecken sich über die gesamte Lehrgangsdauer, integrieren und fördern die fächerübergreifende Umsetzung von Inhalten und reflektieren diesen Prozeß. Ausgangspunkt für eine Fallstudienarbeit ist eine komplexe Fragestellung des/der KandidatIn, die eine eingehende Vertiefung eines Themengebietes in dessen interdisziplinären Kontext bedingt. Die Vertiefung soll integrativ im Lehrgang und in der eigenen Praxis stattfinden. Gemachte Erfahrungen werden im Lehrgang begleitet (selbstreflexiver Lernprozeß). In der Arbeit sollen diese Lernschritte schriftlich dokumentiert, erläutert und durch Einbeziehen anderer Quellen fundiert und begründet werden.

Die Formulierung der Fragestellung wird im Rahmen der selbstreflexiven Lernprozeßgestaltung unterstützt und unter Absprache mit dem pädagogischen Kernteam festgelegt. Sie muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit den im Rahmen des Universitätslehrganges behandelten Inhalten stehen. Die Fragestellung kann bei Vorlage entsprechender Gründe in den ersten drei Semestern des Universitätslehrganges modifiziert werden. Am Ende des Lehrganges ist die Fallstudienarbeit in schriftlicher Form einzureichen, der Prüfungskommission zu präsentieren und zu verteidigen.

3. Die kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrganges ist eine mündliche, fächerübergreifende Prüfung in Form einer Präsentation und Verteidigung der vorgelegten Fallstudienarbeit. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat die vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer/seiner beruflichen Erfahrungswelt fächerübergreifend anwenden kann. Der Prüfungskommission für die mündliche kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrganges gehören 3 Personen an, die von der Lehrgangsleitung bestellt werden.

Für die kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrganges ist gemäß § 45 Abs. 3 UniStG eine Gesamtnote auszusprechen.

4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen ist der Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Es dürfen maximal 20 % der Veranstaltungen aus Krankheitsgründen und ähnlichem versäumt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Lehrgangsleitung.

5. Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges ist von der positiven Bewertung aller Abschlußprüfungen aus den Pflichtfächern und der positiven Bewertung der Fallstudie abhängig.

6. Auf die Wiederholung von Fachprüfungen und der kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges finden die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß Anwendung.

7. Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird gemäß § 47 Abs. 3 und 4 UniStG von der zuständigen akademischen Behörde ein Abschlußzeugnis ausgestellt, in dem die erzielten Ergebnisse in sämtlichen Fächern der Abschlußprüfungen, der kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges und der Fallstudie verzeichnet sind.

Artikel VIII Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

O.Univ.-Prof.Dkfm.Dr. Hans Lexa

Studiendekan
